№ 51.

Breslauer Kreisblatt.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 20. December 1856.

Bekanntmachungen.

(Polizei-Verordnung.) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes was folgt:

§ 1. Vom 1. Januar 1857 ab ist beim Fahren auf den öffentlichen Straßen die Anwendung der Einzeln- oder sogenannten Zopp- oder Todder-Leine bei Personen-Fuhrwerken verboten und nur der Gebrauch der Kreuz- oder Doppel-Leine gestattet. Auf Wirthschafts-Fuhrwerke (Ackergespann) und auch Lastfuhrwerke findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 2. Wer vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, wird gemäß § 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern, oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft. Breslau den 12. September 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

gez. von Götz.

Vorstehende im Amtsblatt Seite 271 abgedruckte Verordnung ist in den drei nächsten Geboten mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß jede Uebertretung vom 1. Januar 1857 ab streng bestraft werden wird. Breslau den 28. September 1856.

Nach dem Ableben unseres hochverehrten Herrn Erzpriesters und Kreisschulen-Inspectors Kuppe in Lissa hat das Hochwürdige geistliche Amt mittelst Decret vom 11. Dezember a. c. Nr. 19,233 mich beauftragt, während der Krankheit des Actuarius Circuli und Pfarrers Herrn Grundey in Malkwitz die Geschäfte eines Erzpriesters und Kreisschulen-Inspectors für das Archipresbyterat Nicolai und den Landkreis Breslau zu besorgen. Indem ich dieß zur geneigten Kenntnißnahme bringe, zeichne mich mit aller Hochachtung

Eines Königlichen Hochlöblichen Landrath-Amtes

Neukirch den 12. Dezember 1856. ergebenster Oswald, Pfarrer.

Vorstehendes Schreiben bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung.

Breslau den 13. Dezember 1856.

(Betreffend die jährliche Aufnahme der Nachweise
a) der vorgekommenen Verbesserungen des Elementar-Schulwesens und
b) der vorhandenen christlichen schulpflichtigen Kinder.) Das unter dem 4. Mai 1834, Behufs Anfertigung der Nachweisung der in jedem Jahre vorgekommenen Verbesserungen des Elementar-Schulwesens zugefertigte Schema hat einige Veränderungen erfahren müssen.

Dem Königlichen Landrathsamt wird das abgeänderte Schema in den beiden Beilagen mit der Weisung zugesendet, dasselbe bei den über die Schulverhältnisse des laufenden Jahres im Laufe des

Monats Januar a. f. einzureichenden und künftig zu erstattenden Berichten zu benutzen. Die in den Rubriken des Schemas sub I vorkommende Bezeichnung „christliche" Kinder ist um deswillen gewählt worden, weil über das Schulwesen der Juden und den Schulbesuch ihrer Kinder besondere Uebersichten eingereicht werden, daher bei der Aufnahme der vorliegenden Nachweisung die jüdischen Kinder aus derselben überall wegbleiben können. Besonders sorgfältig sind die Rubriken für die Kinder der Alt-Lutheraner, der Dissidenten und der andern etwa vorhandenen christlichen Secten auszufüllen, und da, wo Erläuterungen zu geben sind, solche in der Rubrik der Bemerkungen aufzunehmen, in welcher auch über die Ursachen des Nichtbesuchs der Schulen von Seiten der in den Rubriken 15, 16, 17 angegebenen Kinderzahl Auskunft gegeben werden muß. Die Kinder der an einigen Orten lebenden Herrenhuter sind in die für die evangelischen Kinder bestimmte Rubriken 4, 10, 13, 15 mit aufzunehmen, und daß dies geschehen in der Rubrik Bemerkungen betreffenden Falls ausdrücklich zu erwähnen.

Ueberhaupt ist den Lokalbehörden die sorgfältigste Aufnahme der zur Ausfüllung der Rubriken des Schema sub I erforderlichen statistischen Nachrichten zu empfehlen, indem wir die Ergebnisse mit den bei der Prüfung der Schul-Revisions-Berichten in jeder Schule vorgefundenen und zusammengestellten Schülerzahl vergleichen lassen müßen, in dessen Folge bei auffallenden Abweichungen, Rückfragen, welche zeitraubende Erörterungen herbeiführen, eintreten würden.

Die Aufnahme der am Jahresschlusse vorhandenen schulpflichtigen Kinder muß in der ersten Hälfte des Monats Januar beendet sein.

Breslau den 9. Dezember 1856. Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen. gez. Sohr.

Schema I.

Nachweisung der vorhandenen christlichen schulpflichtigen, und die Schule entweder besuchenden, oder in solcher nicht vorgefundenen Kinder, bei der (katholischen oder evangelischen) Schule zu . . . . . Kreis Breslau, aufgenommen am Schlusse des Jahres 18..

Laufende Nummer.	Name des Ortes.	Zahl der schulpflichtigen christlichen Kinder					
		katholische	evangelische	altlutherische	Dissidenten	Mennoniten und Baptisten	überhaupt
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Davon besuchen						Zahl der schulpflichtigen christlichen Kinder, welche keine Schule besuchen, und zwar der			Bemerkungen.
die öffentlichen Elementar-Schulen des Ortes Kinder der			Privat- und andere Unterrichts-Anstalten Kinder der						
Katholiken	Evangelischen	anderen Glaubensverwandten	Katholiken	Evangelischen	anderen Glaubensverwandten	Katholiken	Evangelischen	anderen Glaubensverwandten	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Schema II.

Nachweisung der geschehenen Leistungen zum Besten des Elementar-Schulwesens bei der (katholischen oder evangelischen) Schule zu . . . . Kreis Breslau im Jahre 18..

Laufende Nr.	Name des Ortes.	Neue Schulen sind gegründet worden.	Küster- und Schulhäuser sind		Die Kosten ad 3 bis 5 sind getragen worden					
			neu erbaut worden.	erweitert oder sonst verbessert worden.	aus Staatsfonds als Unterstützung mit	aus Patronatsfonds und zwar		von den Dominien und Gemeinden mit	aus Kirchen-Aerarien oder anderen Fonds mit	durch gesammelte Haus- und Kirchenkollekten mit
						vom Fiskus mit	von Privat-Patronen mit			
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
					rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.

Neue Lehrerstellen sind gegründet worden und zwar			Im Einkommen verbessert worden sind			Die Geldmittel ad 12 bis 17 sind gewährt worden				Bemerkungen.
selbstständige	Adjuvanten	Lehrerinnen	selbstständige	Adjuvanten	Lehrerinnen	aus Staatskassen als Unterstützung mit	von Dominien und zwar		von Gemeinden, resp. aus Communal-Kassen mit	
							vom Fiskus mit	von Privat-Dominien mit		
Stellen			Stellen							
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
						rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	

Vorstehende Bestimmung der Königlichen Regierung vom 9. d. M. bringe ich zur Kenntniß und Befolgung der Schulenvorstände des Kreises, und ist meine Kreisblatt-Bestimmung vom 10. d. M. Nr. 50 S. 257—258 aufgehoben.

Die Schulenvorstände haben nach dem vorgedruckten Schema I und II sich zwei Aktenhefte oder Bücher anzulegen, welches nachdem hier die Materialien für die Kreiszusammenstellung entnommen worden sind, wieder zurückgegeben werden, so daß dann in jedem neuen Jahre nur immer die weiteren Notizen einzutragen sind. Es wird dadurch die jedesmalige Anlegung neuer Nachweisungen vermieden und das Schreibwerk vermindert.

Die richtige Anfertigung der jährlichen Nachweise kann für die Herren Schullehrer nicht schwierig sein und erwarte ich deshalb die erforderliche Aufmerksamkeit, damit Rückfragen vermieden werden. Bezüglich der Nachweisung II bemerke ich, daß die angegebenen Rubriken über deren Ausfüllung keinen Zweifel laßen. Im Laufe des Jahres 1856 sind mehrfache Verbesserungen der Schulstellen ins Leben getreten, als: Entschädigung der Lehrer für ihre fehlende Landdotation, — Erhöhung des baaren Gehalts, und des Beköstigungs-Zuschusses für Adjuvanten, — Beschaffung des nöthigen Beheitzungs-Materials für die Lehrstuben, außer dem den Lehrern zum eigenen Bedarfe gehörigen Deputatholze, u. s. w., welche Verbeßerungen in den Rubriken 18, 19, 20, 21 in Gelde anzugeben und in der Rubrik „Bemerkungen" zu specificiren sind.

Die beiden Nachweise sind von dem Schulenvorstande und dem Lehrer zu unterschreiben, und erwarte ich solche unerinnert bis zum 10. Januar k. J. welcher Termin für die Folge auch inne zu halten ist.

Breslau den 17. Dezember 1856.

Die Nachweisungen der im Jahre 1856 ohne Erlaubniß ausgetretenen Unterthanen event. Negativ-Atteste darüber sind mir, von der Orts-Polizei-Behörde unterschrieben, bis spätestens den 10. Januar 1857 bei Vermeidung von 15 Sgr. Ordnungsstrafe, von den Ortsgerichten einzureichen.

Breslau den 14. Dezember 1856.

Der Vorstand der hiesigen Synagogen-Gemeinde bedarf zur Aufstellung der Heberolle für das Jahr 1857 ein genaues Verzeichniß der Steuerpflichtigen jüdischen Einwohner des Landkreises Breslau, weshalb ich die betreffenden Dorfgerichte veranlaße, mir einen namentlichen der am Orte lebenden jüdischen Einwohner, mit Angabe der von derselben zu zahlenden Kreis-Steuern jeglicher Art, bis zum 27. d. M. bestimmt einzureichen. Einer Negativ-Anzeige bedarf es nicht.

Breslau den 15. Dezember 1856.

(Zum Besten des schlesischen Vereins zur Heilung armer Augen-Kranken) wird der Schullehrer Herr Brunner zu Münchwitz mit seinen Musikschülern und durch Unterstützung einiger Kollegen, den 21. d. M. als am 4. Advent-Sonntage zu Markt Rothsürben im hiesigen Kreise im Saale des Gastwirth Freudenberg, Nachmittags 4 Uhr eine musikalische Abendunterhaltung veranstalten.

Das Entree pro Person ist auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. gesetzt, und wird jeder Mehrbetrag dankbar angenommen.

Sämmtliche Einnahme ist für den oben angegebenen Verein bestimmt, und deshalb lade ich die Umgegend von Rothsürben, zu einer zahlreichen Theilnahme an dem lobenswerthen Unternehmen des Herrn Brunner ein.

Breslau den 15. Dezember 1856.

Die mit meiner Kreisblatt-Verfügung vom 26. November c. verlangten **Nachweisungen der im Jahre 1855 abgebrannten, inmittelst wieder aufgebauten oder noch nicht hergestellten Gebäude** fehlen noch von Wangern, P. Peterwitz, Pasterwitz, Pilsnitz, Kl. Tinz, Cawallen, Meleschwitz, Kl. Nädlitz, Jackschenau, Schlanz, Domslau, Schönbankwitz, Gabitz, Dürrgoy, Schwoitsch, Weigwitz.

Die Dorfgerichte dieser Orte werden daher an Einreichung dieser Nachweisungen bis spätestens den 28. Dezember c. bei Vermeidung von 15 Sgr. Ordnungsstrafe hierdurch erinnert.

Breslau den 16. Dezember 1856.

(Betreffend die Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.)

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß beinahe ausnahmslos alle aus den östlichen Provinzen eingehenden Unterstützungs-Anträge für Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten den Beweis liefern, daß hier ganz allgemein ratenweise Ansammlungen der Baumittel so gut, wie völlig unversucht bleiben, und hierauf weder von den Regierungen, noch von den landräthlichen Behörden zweckmäßig und mit Nachdruck eingewirkt zu werden pflegt. — Die Letzteren beschränken sich in der Regel auf gütliche, mit dem dringender werdenden Baubedürfniß sich wiederholende Verhandlungen mit den Gemeinden, um sie zur Uebernahme und Aufbringung der zu bevorstehenden Kirchen- und Schulbauten nöthigen Mittel zu disponiren. Inzwischen wird die Nothwendigkeit der Bau-Ausführung immer unabweislicher, und erst, wenn ein weiterer Aufschub endlich nicht mehr zulässig erscheint, wird nunmehr mit Entschiedenheit und nöthigenfalls mittelst Regulirung des Interimistikums auf Einziehung der Baumittel Bedacht genommen. Dann aber finden sich die Verpflichteten zu deren sofortigen und ungetheilten, oder auch nur innerhalb der Bauperiode zu erwirkenden Flüssigmachung häufig entweder außer Stande, oder erscheinen durch eine solche Anspannung ihrer Kräfte wenigstens doch überbürdet und in ihrer Steuerfähigkeit, sowie in ihrem Nahrungsstande dergestalt gefährdet, daß mehr oder minder erhebliche Beihülfen aus der Staatskasse, wenn anders das kirchliche oder Schul-Interesse nicht durch weitere, zuweilen gradehin unstatthaft

erscheinende Aussetzung der endlich unaufschieblich gewordenen Bauten erheblich leiden soll, unabweislich erbeten, und an Gemeinden gegeben werden müssen, für welche, bei einer angemessener erfolgten Behandlung der Sache solche Bewilligungen entweder ganz entbehrlich, oder doch nur in bedeutend geringeren Beträgen erforderlich geworden sein würden. Gleichwohl ist bei eingetretenen Kirchen- und Schulbau-Bedürfnissen die Durchführung ratenweiser Ansammlungen der gedachten Art in den östlichen Provinzen eben sowohl, als in den westlichen erreichbar, und hierauf nachdrücklichst hinzuwirken, liegt im Interesse ebensosehr des Kirchen- und Schulwesens, als der Staats-Kasse.

Die Königl. Regierungen werden daher darauf aufmerksam gemacht, zunächst auf eine möglichst zu beschleunigende Feststellung des Bau-Bedürfnisses an sich, so wie gleichzeitig, unter Aufstellung eines Bauplanes, auf eine vorerst mindestens überschläglich zu bewirkende Ausmittelung der erforderlichen Bausummen zu halten; sodann aber unverweilt, unter Vorlegung des diesfälligen Ergebnisses, mit den hierzu zu convocirenden Betheiligten über das Project und die Aufbringung des Kosten-Bedarfs, resp. die Modalitäten dieser Aufbringung, ingleichen die sonst zur Bau-Ausführung erforderlichen Leistungen unterhandeln zu lassen. Führt diese Unterhandlung zu einem Einverständniß in allen Hauptpunkten, so wird, nach Beurkundung des letzteren durch die mit den Betheiligten aufzunehmende Verhandlung, demnächst auf Grund dieser Verhandlung mit Vollzuge der über die Modalitäten der Kosten-Aufbringung getroffenen Festsetzungen vorzugehen, im andern Falle aber für ein in thunlichst kürzester Frist abzuschließende Instruction der streitigen Punkte von den Behörden Sorge zu tragen sein. Eventuell aber werden die geschlossenen Verhandlungen zur resolutorischen Entscheidung einzureichen sein, um auf Grund der letzteren, nachdem dieselbe vollstreckbar geworden, solchergestalt möglichst bald zu einer Einziehung der auf die Baupflichtigen treffenden Baubeiträge zu gelangen. Die allezeit schleunigste Förderung des Verfahrens bis in das eben bezeichnete Stadium wird daher als nächstes Hauptziel den mit dergleichen Sachen befaßten Behörden, den Landräthen, Domainen-Aemtern rc. vorzüglich zur Pflicht zu machen sein, wenn andere, als die bisherigen Erfolge erzielt, und die Mißstände vermieden werden sollen, welche als das Ergebniß des gegenwärtig meist üblichen, in der Regel sich Jahre hindurch in unfruchtbaren Verhandlungen und Correspondenzen erschöpfenden Verfahrens hervortreten.

Bei Anträgen der gedachten Art haben die Königl. Regierungen sich künftig darüber auszusprechen, ob dieser Gang der Sache innegehalten ist, und wenn nicht, aus welchen Gründen er unterblieben oder unzulänglich gewesen.

Berlin, den 28. Juni 1856. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Raumer.

Abschrift von vorstehendem Erlasse erhält das Königl. Landraths-Amt zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Die Verfügung erscheint uns sehr wichtig, und wird die Ausführung von Kirchen- und Schulbauten, wenn sie gehörig berücksichtigt wird, sehr erleichtern, im Falle der Nichtbeachtung aber würde die Erwirkung von Gnadengeschenken unmöglich sein.

Breslau, den 15. Juli 1856. Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen. gez. Sohr.

Unter Bezugnahme auf den mittelst unserer Verfügung vom 15. Juli a. c. zur Nachachtung communicirten Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. Juni d. J. (E. 9,992) durch welchen Erlaß bei Ausführung von Kirchen- und Schulbauten auf vorangehende Ansammlung eines Baufonds gedrungen, und die Gewährung von Allerhöchsten Gnaden-Geschenken zum Zweck der Bau-Ausführung lediglich von der Geneigtheit der Baupflichtigen zur Bildung eines dergleichen Fonds abhängig gemacht wird, beauftragen wir die Königl. Landraths-Aemter hierdurch, in jedem einzelnen Falle nach unsern Anordnungen die Einziehung der betreffenden Baubeiträge

bei den Kreis-Kommunal-Kassen als außerordentliche Einnahmen, resp. Ausgaben buchen zu lassen, und über die Verwaltung dieser Gelder die vorschriftsmäßige Controlle zu führen.

Breslau, den 29. August 1856. Königl. Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen,
Abtheilung des Innern, und
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
gez. von Goetz. Richter. von Perbandt.

Bei den Anträgen, welche auf Grund meiner, des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen rc. rc. Angelegenheiten, Circular-Verfügung vom 6. März 1852 (Nr. 1934) von den Königl. Regierungen auf Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen Staats-Fonds zur Unterhaltung der Elementarschulen gestellt worden sind, hat mehrfach die Bemerkung gemacht werden müssen, daß dergleichen Anträge und in Folge deren Bewilligungen aus allgemeinen Staatsfonds um deswillen nöthig geworden sind, weil unter den auf den Gemeindehaushalt übernommenen Lasten manche sich befinden, welche von geringerer Wichtigkeit und Dringlichkeit als die Einrichtung und Unterhaltung der Elementarschulen sind, und deshalb erst dann auf das Gemeinde-Budget übernommen, resp. auf die Gemeinde-Mitglieder umgelegt werden sollten, wenn es vorher möglich gewesen, die für die Unterhaltung der Schulen erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Indem wir daher die sich von selbst verstehende Voraussetzung besonders hervorheben, daß da wo die Ortsgemeinden für die Unterhaltung der Schulen zu sorgen verpflichtet sind, mit in die vorderste Reihe der von den Gemeinden zu deckenden Ausgaben die für ihr Elementar-Schulwesen erforderlichen Kosten zu rechnen sind, und daß daher diesen, namentlich der Befriedigung materieller Interessen gegenüber, ein in der Natur der Sache begründetes Vorzugsrecht vor vielen andern Auflagen gebührt; veranlaßen wir die Königliche Regierung, bei Prüfung des Bedürfnißes von Staats-Zuschüßen für Elementarschulen Ihr Augenmerk auch besonders darauf zu richten, ob nicht die Gemeinde-Budgets zum Nachtheil des Schulwesens mit andern minder wichtigen und dringenden Ausgaben zu Unrecht belastet sind, und vermöge des Ihrerseits über den Gemeindehaushalt zu übenden Aufsichtsrechts, geeigneten Falls unter Einwirkung auf dessen Rectificirung das Nöthige zu veranlaßen, daß nicht die Staats-Fonds mit Ausgaben für das Schulwesen belastet werden, welche bei richtiger Veranlagung des Communal-Budjets von den Gemeinden selbst sehr wohl aufgebracht werden können.

Berlin den 23. October 1856. Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Raumer.
Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
gez. v. Westphalen. Im Auftrage. Horn.

Abschrift vorstehenden Rescripts erhält das Königliche Landraths-Amt zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, künftighin wenn ein Zuschuß aus allgemeinen Staats-Fonds zu Unterhaltung einer Elementarschule beantragt wird, Sich geeigneten Falls unter Beifügung des betreffenden Gemeinde-Etats gutachtlich darüber auszusprechen, ob nicht das Gemeindebudget zum Nachtheil des Schulwesens mit anderen mindern wichtigen und dringenden Ausgaben belastet sei.

Breslau den 19. November 1856. Königliche Regierung gez. von Prittwitz.

Indem ich vorstehende höhere Bestimmungen, bezüglich der Zuschüßen aus gemeinen Staats-Fonds zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, und zur Unterhaltung der Elementar-Schulen, zur Kenntniß der Dominien und Gemeinden des Kreises namentlich der Schulen-Vorstände bringe, geschiehet dies in der Absicht, daß in allen den Fällen, in denen ein Reparatur- oder Neubau an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden als nöthig hervortritt, in Zeiten auf die Aufsammlung eines Bau-Fonds bedacht genommen wird, und will ich in allen Special-Fällen auf Erfordern die nöthige Instruction gewähren.

Ganz besonders aber haben die Kirchen-Collegien und Schulen-Vorstände darauf zu sehen, daß die Gebäude gegen Feuerschaden, ihrem Baumaterialien-Werthe nach, entsprechend versichert sind, und diese Versicherung überall da bald nachgeholt wird, wo solche gegenwärtig noch nicht besteht.

Breslau den 17. Dezember 1856.

(Betreffend die Gewerbescheine für die Hausirer pro 1857). Nachdem die Gewerbesteuer-Rolle pro 1857 von der Königlichen Regierung approbirt worden, fordere ich die Orts-Behörden hierdurch auf, die betreffenden Hausir-Gewerbetreibenden zu veranlassen, daß sie die für sie ausgefertigten Gewerbescheine gegen Erlegung der jährlichen Steuer, spätestens in den ersten acht Tagen des künftigen Monats und Jahres bei dem hiesigen Königlichen Kreis-Steuer-Amte abholen. Für diejenigen Gewerbetreibenden welche ein stehendes Gewerbe betreiben, werden den Ortsgerichten die Steuerscheine, wie bisher geschehen, zur Vertheilung nächstens zugesandt werden.

Breslau den 18. Dezember 1856.

Gefunden: zwei angeblich am Orte Tschönbankwitz gefundene Leinwandsäcke, gezeichnet: **P. G., St. W. M.** können nach gehöriger Legitimation des Eigenthümers beim Gerichtscholz Geister in Tschönbankwitz ausgehändigt werden.

Breslau den 18. Dezember 1856.

Mit Bezug auf die Kreisblatt-Bestimmung vom 21. November 1855 (Nr. 47 S. 257) werden die Dorfgerichte unten genannter Ortschaften aufgefordert, die beigesetzten Vergütigungs-Beiträge für die Anfuhr der Fourage für den in Kobelwitz stationirten berittenen Gens'darmen Langner bis zum 10. Januar 1857 hier einzuzahlen:

Domslau 15 Sgr., Albrechtsdorf 8 Sgr., Bahra 3 Sgr., Bettlern 15 Sgr., Bischwitz a/B. 8 Sgr., Bogschütz 1 Sgr., Buchwitz 8 Sgr., Damsdorf 8 Sgr., Duckwitz 8 Sgr., Gallowitz 6 Sgr., P. Gandau 6 Sgr., Gnichwitz 24 Sgr., Guckelwitz 4 Sgr., Guhrwitz 4 Sgr., Grünhübel 5 Sgr., Hartlieb 5 Sgr., Haidänichen 4 Sgr., Jackschönau 10 Sgr., Jäschgüttel 1 Sgr., Klettendorf 10 Sgr., P. Kniegnitz 8 Sgr., Koberwitz 15 Sgr., Krieblowitz 15 Sgr., Krietern 2 Sgr., Krolkwitz 6 Sgr., Kundschütz 4 Sgr., Lohe 5 Sgr., Lorankwitz 4 Sgr., Magnitz 4 Sgr., Malsen 6 Sgr., P. Neudorf 6 Sgr., Neuen 2 Sgr., Paschwitz 8 Sgr., Pasterwitz 6 Sgr., Peltschütz 6 Sgr., Pleische 3 Sgr., Prisselwitz 10 Sgr., Puschkowa 6 Sgr., Gr. Sägewitz 8 Sgr., Schlanz 20 Sgr., Schauerwitz 6 Sgr., Schiedlagwitz 10 Sgr., Schosnitz 12 Sgr., Seschwitz 7 Sgr., Kl. Sirding 3 Sgr., Kl. Tinz 10 Sgr., Tschauchelwitz 5 Sgr., Tschönbankwitz 12 Sgr., Wiltschau 12 Sgr., Wirrwitz 20 Sgr., Woigwitz 12 Sgr., Wasserjentsch 4 Sgr., Zaumgarten 5 Sgr. und Zweibrot 5 Sgr.

Breslau den 17. Dezember 1856.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich sofort Anzeige.

1. Der Dienstjunge Joseph Grande aus Goldschmieden.
2. Der Tagelöhner Johann Gottfried Fiebig aus Bettlern.
3. Die verwittwete Inwohner Johanne Eberhardt geb. Hold, welche zuletzt in Leerbeutel in Arbeit gestanden und früher in Hundsfeld gewohnt hat.

Breslau den 17. Dezember 1856.

Königlicher Landrath
Freiherr v. Ende.

(Die Zinsen der bei der städtischen Sparkasse) niedergelegten Capitalien werden für den Weihnachts-Termin d. J. vom 5. bis 22. Januar 1857 **mit Ausschluß des**

Freitags jeden Wochentag von 8 bis 12 Uhr und **von 2 bis 5 Uhr** auf dem Rathhause in dem nach dem alten Fischmarkt zu gelegenen Parterre-Zimmer der Sparkasse ausgezahlt werden.

Die Sparkassenbücher, von welchen ein Verzeichniß der Nummern und Namen vorzuzeigen ist, werden sofort abgestempelt und mit den Zinsen zurückgegeben, weshalb jeder Inhaber eines Buches die Rückgabe desselben im Amtslokale abzuwarten hat.

Rückständige Zinsen von Quittungsbüchern im Betrage von 300 Thlr. bringen keine Zinsen.

Zugleich fordern wir die Eigenthümer einiger seit Jahren von der Sparkasse verwahrter Quittungsbücher, lautend auf die Namen Bucksch, Roß, Bänsch, Materne, Tietze, Schauder, Büsser, Griebsch, Vater, Wuttke, Lorenz, Groß und Scholz hiermit auf, ihre Ansprüche an dieselben in der Sparkasse geltend zu machen.

Breslau den 10. Dezember 1856.

Der Magistrat in hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

(Steckbriefs-Erledigungs-Anzeige.) Der hinter dem Tagearbeiter Franz Lehnhard, eigentlich Lehnardt unterm 2. August d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Breslau den 12. Dezember 1856. Königl. Stadt-Gericht, Abtheilung für Straffachen. Deputation I.

(Freiwilliger Verkauf.) Die Franz Tamberg'sche Schmiede und Freistelle Nr. 1 zu Schottwitz, abgeschätzt auf 1200 Thlr., zufolge der nebst Bedingungen in dem Bureau II. B. einzusehenden Taxe, soll

Mittwoch am 11. Februar 1857, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kreis-Richter Abel an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Partheien-Zimmer Nr. 2 im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Breslau, den 18. November 1856. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.